

Benützungsordnung



Bedingungen für die Benutzung der Bootsliegeplätze am Stubenbergsee durch die Mitglieder der Segelcrew Hartberg (SCH)

Genderhinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass ihnen jeweils für ihr Boot und der Steganlage der SCH ein bestimmter Wasserliegeplatz oder ein bestimmter Landliegeplatz zugewiesen wurde. Kein Boot darf anderswo als auf dem zugewiesenen Platz verholt bzw. abgestellt werden. Jegliche Weitergabe des Liegeplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung der SCH. Gleiches gilt für von Eignergemeinschaften an – zu Wasser oder zu Land – abgestellten Booten.
2. Die Liegeplätze werden jährlich neu vergeben; ein Anrecht auf einen Liegeplatz entsteht auch durch die (mehrjährige) Zuteilung des Platzes nicht. Liegeplatznutzer des Vorjahres werden bei der Vergabe der Liegeplätze im neuen Jahr nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.

Sind mehr Interessenten für einen Wasserliegeplatz als Wasserliegeplätze vorhanden, so kann ein Rotationssystem zwischen Wasser- und Landliegeplätzen zum Tragen kommen. Dabei wird ein Konsens zwischen den Liegeplatznutzern angestrebt.

3. Je Liegeplatz ist eine Person als Liegeplatz-Verantwortlicher zu nennen, der im Aufenthaltsraum in einer Liste mit Liegeplatznummer, Namen und Telefonnummer aufgeschlagen wird, damit dieser von anderen Mitgliedern über eventuelle Schäden an seinem Boot usw. sofort kontaktiert werden kann.
4. Der Liegeplatz-Verantwortliche ist Mitglied der SCH und muss den Inhalt dieser Benützungsordnung an eventuelle Miteigner (Eignergemeinschaften) und Mitbenützer (Gäste) zur Kenntnis bringen.
5. Liegeplatz-Verantwortliche verpflichten sich über den Verein eine Saisonkarte (SeeCard) für den See zu kaufen.
6. Liegeplatz-Verantwortliche erhalten einen Schlüssel für die hintere Eingangstür zum Seegelände und einen Schlüssel zum Segellager. Die Gemeinde hat angekündigt, dass die hintere Eingangstür zeitweise videoüberwacht wird, daher ist jeder Schlüsselbesitzer besonders gefordert, Missbrauch des Schlüssels entgegenzuwirken und einen etwaigen Verlust sofort zu melden.

Schlüsselbesitzer sind verantwortlich, dass sie keine Personen bei der hinteren Eingangstür hineinlassen, welche keine gültige Eintrittskarte besitzen.



Hinweis: Auch für den Besuch und Aufenthalt auf dem Clubgelände der SCH ist eine Eintrittskarte erforderlich.

7. Bei Aufgabe des Liegeplatzes sind die Schlüssel für die hintere Eingangstür zum Seegelände und dem Segellager beim Vereinsverantwortlichen eigenverantwortlich abzugeben.
8. Für die Benützung des allgemeinen Aufenthaltsraumes des Clubhauses und des Clubgeländes gilt die im Aufenthaltsraum aufgeschlagenen Hausordnung.
9. Durch die Zuweisung der Liegeplätze entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen der SCH und seinen Mitgliedern. Insbesondere übernimmt die SCH keinerlei Verwahrungs-, Beaufsichtigungs- und Kontrollpflichten betreffend der auf den zugeteilten Liegeplätzen befindlichen Boote, beispielsweise betreffend deren Vertauung.
10. Infolge der beengten Platzverhältnisse im Club ist das Abstellen von Booten, Trailern oder sonstiger Gerätschaften ausnahmslos untersagt, es sei denn, es wurde ein diesbezüglicher Platz durch den Vereinsverantwortlichen für wenige Tage zugewiesen.
11. Die Segelsaison dauert im Regelfall von Anfang Mai bis Ende September. In dieser Zeit erlaubt der Wasserstand des Sees normalerweise das problemlose Segeln und Slippen.

In der Zeit von 15. November bis Ende März ist das Gelände auf dem Land und dem Wasser sowie das zugewiesene Segellager im Clubhaus vollkommen zu räumen.
12. Die Boote sind an den vorgesehenen Sliprampen zu Wasser zu lassen. Im Anschluss sind das Fahrzeug und der leere Trailer unmittelbar aus dem Seegelände zu stellen.
13. Wie auch sonst im Club ist insbesondere auch an den Steg- und Liegeplätzen Ordnung zu halten. Die Bootseigner sind verpflichtet, sich regelmäßig um ihre Boote zu kümmern (insbesondere nach Unwettern) und dürfen sie nicht verwahrlosen lassen. Bootseignern, die diesbezüglich Grund zu berechtigter Beanstandung geben (und bereits einmal abgemahnt worden sind), kann durch das zuständige Vorstandsmitglied der Liegeplatz für den Rest der Saison entzogen werden.



14. Die Boote sind seemännisch zu versorgen, sodass weder Clubeigentum noch andere Boote beschädigt werden und die Fallen nicht gegen den Mast schlagen.
15. Die Liegeplatznutzer sind verpflichtet, die Festmacherleinen selbst zu organisieren und einzubinden. Weiters sind die Bootseigner verpflichtet, stets eine aufrechte Haftpflichtversicherung für ihre Boote zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
16. Im Falle vorliegender Mängel sind Clubmitglieder berechtigt, die abgestellten Boote zu betreten, beispielsweise um lose Festmacher wieder zu setzen, bei Hoch- oder Niederwasser die Festmacher richtig zu stellen oder um lose Fallen zu spannen. Dabei allenfalls entstehende Schäden sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu ersetzen.
17. Boote an Land sind ausschließlich auf funktionsfähigen Slipwagen oder Trailer abzustellen. Sofern diese Boote andere abgestellte Segelboote oder den sonstigen Clubbetrieb (z.B.: Regatten, Rasenpflege, Events) behindern, sind Clubmitglieder berechtigt, die abgestellten Boote auf einen anderen Platz im Club zu verbringen.
18. Der Bootseigner hat dafür Sorge zu leisten, dass das Boot nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geführt und dass die Seeordnung nicht verletzt wird.
19. Die SCH übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen betreffend Steganlage oder Piloten. Die Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, wie immer geartete Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, an die SCH für den Fall zu stellen, dass ihr Boot oder das eines anderen Mitgliedes zu Schaden kommt; dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen Bruch eines Piloten oder eines Befestigungsringes.
20. Die Haftung der SCH für seine Organe und Repräsentanten für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt; jegliche sonstige Haftung wird ausgeschlossen.
21. Die SCH wird entsprechend seiner Statuten des öfteren Segelregatten durchführen. Bei diesen gelten die üblichen Regattaregeln, die vom Wettfahrtleiter vor der Regatta bekanntgegeben werden. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Boote und Personen, die daran teilnehmen.
22. Die Teilnahme fremder Clubs und Personen an den Regatten der SCH sind „bevorzugte Gäste des Clubs“. Die Mitglieder haben diesen Gästen des Clubs daher besonders höflich entgegenzukommen und ihnen in allen Belangen behilflich zu sein.



23. Zu den Gästen des Clubs zählen:

Alle Familienmitglieder und persönliche Gäste, die ein Clubmitglied oder ein Ehrenmitglied zum Segeln oder ins Vereinsgelände mitnimmt. Ein selbstständiger Aufenthalt dieser persönlichen Gäste ist nicht zulässig.

24. Beim Verlassen der Vereinsanlage ist auf Sauberkeit zu achten. Müll, Badetücher, Sonnenliegen usw. sind vom Clubgelände zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass der Aufenthaltsraum, das Segellager sowie das Eingangstor zum Clubgelände beim Verlassen versperrt werden.

25. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung zu Wasser und an Land für Clubmitglieder, Ehrenmitglieder und Gäste der SCH, insbesondere für Situationen, welche nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

26. Zusätzlich zu diesen Punkten gilt die Seeordnung des Stubenbergsees

Mit der Unterschrift erkläre ich diese Benützungsordnung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Name des

Liegeplatz-Verantwortlichen:

.....

Datum

.....

Unterschrift des Liegeplatz-Verantwortlicher